

STADT IDAR-OBERSTEIN



SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG ZUR MODERNISIERUNG UND ERWEITERUNG DES KLINIKUMS IN IDAR-OBERSTEIN

Fertigstellung: 19. September 2022

ALLGEMEINE ANGABEN: ARTENSCHUTZGUTACHTEN

BEARBEITUNG	WSW & Partner GmbH Dipl.-Ing. silv. (Univ.), Forstassessor Christian Konrath B. Sc. Umweltschutz Johanna Freitag 67657 Kaiserslautern Tel. 0631 / 3423-0 Fax 0631 / 3423-200
AUFTRAGGEBER	KLINIKUM IDAR-OBERSSTEIN GMBH über SHG Baudirektion Sonnenbergstraße 10 66119 Saarbrücken Tel. 0681 / 889-0 Fax 0681 / 889-2275
FERTIGSTELLUNG	19. September 2022
AUFGABENSTELLUNG	SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP II) ZUM BEBAUUNGSPLAN GÖ-21 „ERWEITERUNG KLINI- KUM“ IN IDAR-OBERSSTEIN (STADTTEIL GÖTTSCHIED)
PROJEKTNUMMER	1100 (intern)
U M F A N G	Dieses Gutachten besteht aus 42 Seiten und enthält 2 Anhänge.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung	6
2.1	Darstellung des Plangebiets	10
2.1.1	Feldgehölze	12
2.1.2	Gebäuderückbau / Ehemalige Wäscherei	13
2.1.3	Klinikum mit typischen Außenbereichen.....	14
3	Potentielle Betroffenheit der relevanten Arten.....	15
3.1	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
3.1.1	Reptilien	16
3.1.1.1	Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	16
3.1.1.2	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	19
3.1.2	Säugetiere	20
3.1.2.1	Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	20
3.1.2.2	Fledermäuse (Microchiroptera).....	21
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	23
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich.....	29
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	29
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	30
5	Zusammenfassung.....	31
5.1	Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.	31
6	Anhang.....	34
6.1	Relevanzprüfung (Daten aus ART@FAKT, TK25 Nr. 6209 „Idar-Oberstein“).....	34

6.2 Literatur- und Quellenverzeichnis..... 41

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets mit beispielhafter Planungsvariante 3 5

Abb. 2: Luftbild des Plangebiets und Flächennutzungsplan 10

Abb. 3: Zum dauerhaften Erhalt festzusetzende Feldgehölz- und Waldflächen (schraffiert) . 11

Abb. 4: Feldgehölz südlich der Wäscherei im Bereich der ehemaligen Baustraße 12

Abb. 5: Rückzubauende Wäscherei für den Annexneubau 13

Abb. 6: Klinikum mit typischen Nutzungsstrukturen 14

Abb. 7: Südlich an die Wäscherei angrenzende Ziergärten und Feldgehölze 17

Abb. 8: Spielplatz östlich der Wäscherei 18

Abb. 9: Hangbereiche nordöstlich des Hubschrauber-Landeplatzes..... 19

Abb. 10: Brombeer- und Waldrebenestrüpp an der Südböschung 20

Abb. 11: Blechverkleidung an der ehem. Wäscherei 22

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Erfassungschronik..... 9

Tab. 2: Habitatkategorien mit Erläuterungen und Beispiele typischer Vertreter 16

Tab. 3: Erfassung der Vogelarten im Plangebiet 2022 24

Tab. 4: Übersicht über die Betroffenheit von Arten des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. 31

Tab. 5: Relevanzprüfung..... 40

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Klinikum Idar-Oberstein (Stadtteil Göttschied) soll in mehreren Bauabschnitten umstrukturiert und modernisiert werden. Im ersten Bauabschnitt soll das bestehende Klinikum durch einen Annexneubau erweitert werden. Hierdurch kann das Klinikum an die Anforderungen eines modernen Krankenhauses angepasst werden. Der Annexbau soll jeweils an der Nord- und Westseite, teilweise großflächig, an den Bestand angeschlossen werden. Auf dem Dach des Anbaus soll ein neuer Hubschrauberlandeplatz verortet werden. In zwei weiteren Bauabschnitten soll der Bestand umstrukturiert werden. Im Zuge des 1. Bauabschnitts muss als eine der ersten Maßnahmen der Südhang teilweise abgefangen werden, sodass die Feuerwehrumfahrt nebst Umfahrung verbreitert werden kann. Weiter soll die Baustelle über eine neu herzustellende Straße über den Südhang erschlossen werden.

Das durch die Bauleitplanung betroffene Areal ist ca. 5,9 ha groß. Der Bebauungsplan Gö-21 „Erweiterung Klinikum“ soll nur für den gem. Flächennutzplan überbaubaren Bereich der Gemeinbedarfsfläche aufgestellt werden.¹ Der tatsächliche Eingriff in Natur- und Landschaft fällt flächenbezogen deutlich geringer aus.



Abb. 1: Lage des Plangebiets mit beispielhafter Planungsvariante 3²

Mit Realisierung des Vorhabens wird das Grundstück durch Rückbau-, Rodungs-, Erd- und Bauarbeiten vollständig überwiegend im Bereich der Wäscherei und dem geplanten Privatweg im Bereich einer ehemaligen Baustraße beansprucht. Hierbei ist eine potenzielle Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten der Fauna und Flora gegeben. Bei nachgewiesener Betroffenheit sind artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minimierungs-, und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-

¹ zit. Ausschreibungsunterlagen: Leistungsbeschreibung

² Ausschreibungsunterlagen: Präsentation zum geplanten Vorhaben, erstellt von a|sh (2022)

Maßnahmen) zu formulieren und in die Umsetzung zu bringen sowie erforderlichenfalls Ausnahmeanträge nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG zu stellen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Hierbei wird aus den Habitateigenschaften der jeweiligen Arten bzw. Artengruppen sowie deren Verbreitungsgebieten eine potenzielle Vorkommenswahrscheinlichkeit abgeleitet (SAP I). Für den Fall, dass eine potenzielle Betroffenheit ausgelöst werden könnte, ist die Art bzw. Artengruppe entsprechend den einschlägigen Methodenstandards auf ein Vorkommen zu untersuchen. In Folge ist diese bei einer möglichen Betroffenheit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP II) zu unterziehen.

2 Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogener Beeinträchtigung sind auf europäischer und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das BNatSchG zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873) geändert. Im März 2010 ist das neue BNatSchG in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**

2. **wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,**
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
4. **wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."**
5. **Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.**

Entsprechend § 44 Abs. 5 S. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind nicht Bestandteil dieses Fachbeitrags.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der lokalen Population führen und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Als Datengrundlagen wurden für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- eigene Bestandsaufnahmen 2022 (WSW & Partner GmbH)
- Daten aus „ArteFakt“ (Arten und Fakten) des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Rheinland-Pfalz für das Messtischblatt TK25 6209 „Idar-Oberstein“

Erfassungsschronik:

Bei Erfassungen während des Tages werden die gemessenen Tageshöchsttemperaturen angegeben, bei Aufnahmen während der Nacht die Tiefstwerte.

Datum	Gutachter	Uhrzeit / Witterung	Arten / Artengruppen	Nachweismethode
18.4.2022	Forstassessor, Dipl.-Ing. silv. Christian Konrath B. Sc. Umweltschutz Johanna Freitag	10:00 – 12:30 15°C, sonnig	Vögel Fledermäuse	Sichtbeobachtung, Rufanalyse Höhlenbaumsuche
12.5.2022	Forstassessor, Dipl.-Ing. silv. Christian Konrath B. Sc. Umweltschutz Johanna Freitag	14:00 – 16:00 19°C, sonnig	Vögel Eidechsen	Sichtbeobachtung, Rufanalyse Linientaxation
22.5.2022	Forstassessor, Dipl.-Ing. silv. Christian Konrath B. Sc. Umweltschutz Johanna Freitag	10:00 – 13:00 21°C, sonnig	Vögel Eidechsen	Sichtbeobachtung, Rufanalyse Linientaxation
09./10.6.2022	Forstassessor, Dipl.-Ing. silv. Christian Konrath B. Sc. Umweltschutz Johanna Freitag	24 h 11°C, meist klar	Fledermäuse	Infraschalldetektor (Batcorder), Quartiersuche
23.6.2022	Forstassessor, Dipl.-Ing. silv. Christian Konrath B. Sc. Umweltschutz Johanna Freitag	09:00– 11:00 28°C, sonnig	Vögel Eidechsen	Sichtbeobachtung, Rufanalyse Linientaxation
8.7.2022	Forstassessor, Dipl.-Ing. silv. Christian Konrath B. Sc. Umweltschutz Johanna Freitag	13:00 – 15:30 21°C, bewölkt	Vögel Eidechsen Haselmaus	Sichtbeobachtung, Rufanalyse Linientaxation Kobelsuche, Nagespurenkontrolle

Datum	Gutachter	Uhrzeit / Witterung	Arten / Artengruppen	Nachweismethode
11.7.2022	Forstassessor, Dipl.-Ing. silv. Christian Konrath B. Sc. Umweltschutz Johanna Freitag	18:00 – 20:00 19°C, bewölkt	Vögel	Sichtbeobachtung, Rufanalyse
10.8.2022	Forstassessor, Dipl.-Ing. silv. Christian Konrath B. Sc. Umweltschutz Johanna Freitag	09:00 – 11:00 27°C, sonnig	Vögel Eidechsen	Sichtbeobachtung, Rufanalyse Linientaxation
9.9.2022	Forstassessor, Dipl.-Ing. silv. Christian Konrath B. Sc. Umweltschutz Johanna Freitag	10:00 – 10:30 18°C, bewölkt	Haselmaus	Abschlusskontrolle Bilchkästen

Tab. 1: Erfassungschronik

2.1 Darstellung des Plangebiets

Der Flächennutzungsplan der Stadt Idar-Oberstein stellt für das Plangebiet eine Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dar. Das Klinikgelände ist durch typische Nutzungsstrukturen geprägt, die sich überwiegend als versiegelte Flächen für Gebäude und Wege darstellen. Daneben existieren begleitende gärtnerisch genutzte Anlagen sowie im Nordwesten ein Hubschrauberlandeplatz mit umgebenden Scherrasen.

Im Süden des Geltungsbereichs verläuft die Grenze zwischen der vorhandenen Bebauung südlich der ehemaligen Baustraße. Diese bildet die Grenze zwischen der im FNP dargestellten Gemeinbedarfsfläche und der Feldgehölzfläche. Der Verlauf der ehemaligen Baustraße ist im Luftbild noch erkennbar. Die planungsrechtliche Situation unterscheidet sich hier maßgeblich von der tatsächlichen Biotopausstattung. Während die im FNP dargestellte Feldgehölzfläche heute nach § 3 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) als Wald ist. Dies betrifft jedoch nicht die zwischen der ehemaligen Baustraße und dem anschließenden nördlichen Hangbereich mit Gehölzen bestandenen Gemeinbedarfsfläche, die ebenfalls der natürlichen Sukzession unterliegt. Jedoch trifft hier die Definition von „Wald“ nach § 3 Abs. 1 LWaldG noch nicht zu, weshalb diese als „Feldgehölz“ zu kartieren ist.



Abb. 2: Luftbild des Plangebiets und Flächennutzungsplan

Eine geringfügige Überplanung der Feldgehölze liegt im Entwicklungsspielraum des Bebauungsplanes gem. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB und berührt nicht die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes. Der Flächennutzungsplan muss daher nicht parallel teilgeändert werden. Der Bebauungsplan ist somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Aufgrund der geplanten Verbreiterung der Umfahrung kommt es zur kleinräumigen Beanspruchung von Feldgehölzen im Oberhang.

Im Zuge der Bauarbeiten kommt es partiell zu nachgelagerten Erdbewegungen und lokalen Aufschüttungen des Hanggeländes.

Zur Verringerung des naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarfs sollen die nördlichen und südlichen steilen Hangbereiche des Plangebiets, die derzeit mit Feldgehölzen und Wald bestockt sind, zum dauerhaften Erhalt nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 S. 2 BauGB festgesetzt werden. Dies betrifft eine Gesamtfläche von ca. 12.950 m². In diesen Bereichen wird es im Zuge der Realisierung zu keinen Fällungen oder Rodungen kommen, wodurch artenschutzrechtliche Konflikte minimiert werden.

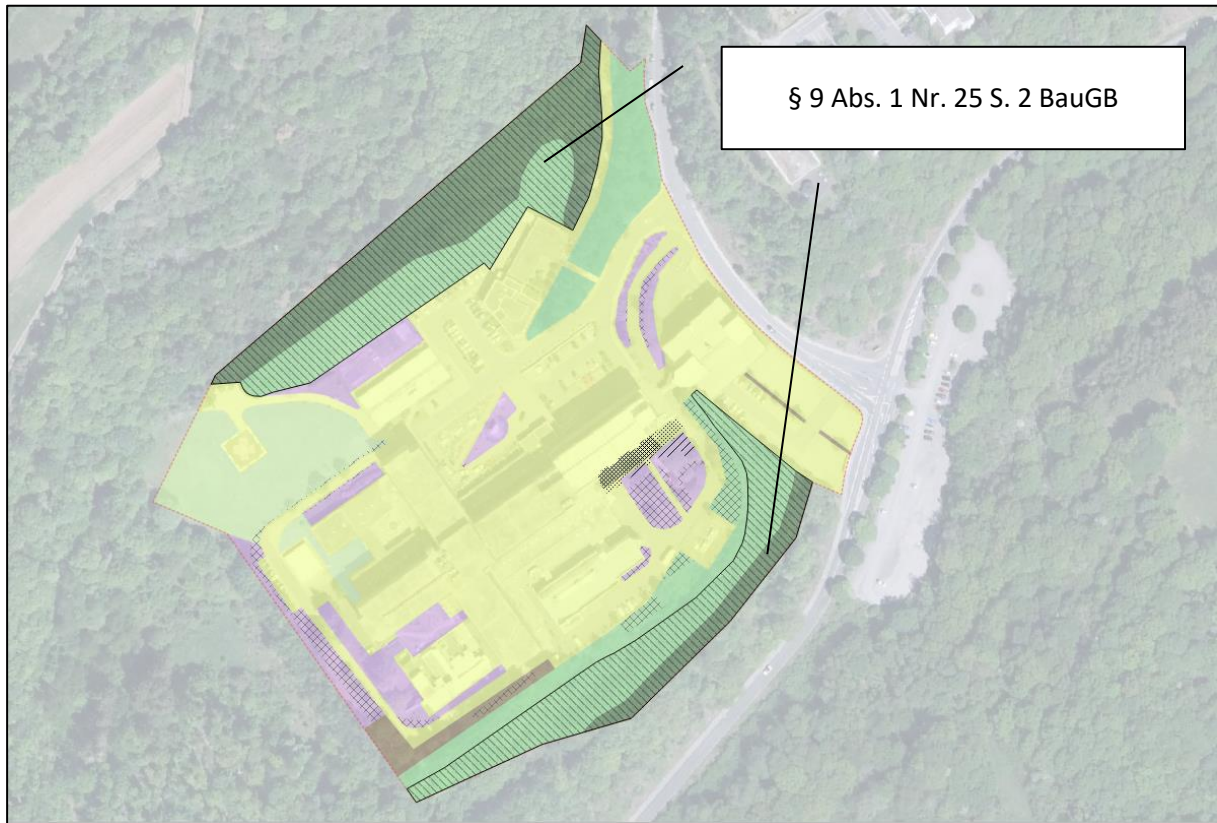


Abb. 3: Zum dauerhaften Erhalt festzusetzende Feldgehölz- und Waldflächen (schraffiert)

2.1.1 Feldgehölze

Die Feldgehölzfläche ist seit dem Bau der Klinik im Jahr 1968 sukzessiv auf der Baustraße und dem nördlich anschließenden Hanggelände entstanden. Die Fläche ist durch eine abwechslungsreiche Mosaikstruktur von Offenlandbrache, Brombeergebüschen, Besenginster, Feldgehölzen (Bergahorn, Schwarzer Holunder, Vogelkirsche, Schlehe) und einzelnen Bäumen (Sandbirke, Kiefer und Bergahorn) charakterisiert. Teilbereiche sind vollständig mit der Waldrebe überwachsen. Stellenweis stellt sich der Oberhang auch lückig dar. Eingriffe im Oberhang sind durch die Verbreiterung der Umfahrung sowie etwaig erforderlich werdenden Abgrabungen und Aufschüttungen lediglich außerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 S. 2 BauGB festgesetzten Flächen zu erwarten.



Abb. 4: Feldgehölz südlich der Wäscherei im Bereich der ehemaligen Baustraße

2.1.2 Gebäuderückbau / Ehemalige Wäscherei

Im südwestlichen Plangebiet soll die ehem. Wäscherei zu Gunsten eines Annexneubaus rückgebaut werden. Die Konstruktion besteht aus einem mit Trapezblechen verkleideten Stahlkonstruktion, welche bedingt Quartiermöglich gebäudebewohnender Fledermausarten bieten.



Abb. 5: Rückzubauende Wäscherei für den Annexneubau

2.1.3 Klinikum mit typischen Außenbereichen

Das Plangebiet stellt sich in den übrigen Bereichen mit typischen Nutzungsstrukturen dar. Neben dem Klinikumkomplex befindet sich im südöstlichen Bereich das angeschlossene Parkhaus. Im nordwestlichen Bereich der aktuelle Hubschrauberlandeplatz. Neben einem Spielplatz westlich der Wäscherei begleiten gärtnerisch genutzte Grünflächen den Gebäudekomplex und die Wegeflächen.



Abb. 6: Klinikum mit typischen Nutzungsstrukturen

3 Potentielle Betroffenheit der relevanten Arten

Nachfolgend werden alle von dem Vorhaben potenziell betroffenen Artengruppen des Anhang IV der FFH-Richtlinie, sowie alle europäischen Vogelarten betrachtet. Arten bzw. Artengruppen, deren Vorkommen kategorisch ausgeschlossen werden kann, werden nicht näher betrachtet.

In einer vorgeschalteten Relevanzprüfung werden in einem ersten Schritt alle in Rheinland-Pfalz vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nach ihren Habitatansprüchen beurteilt und mit den Biotopeigenschaften des Plangebiets sowie der umliegenden Bereiche abgeglichen. Somit werden diejenigen Arten einzelartbezogen „herausgefiltert“, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben aufgrund ihrer geografischen Verbreitung und der vorhandenen Habitateigenschaften denkbar ist. Dabei sind Habitatkriterien maßgeblich, die bei einem Vorkommen einer Art artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG überschlägig auslösen könnten. Dies wäre z.B. bei der Beanspruchung von Reproduktionshabitaten, Hibernacula oder gar vollwertigen Lebensräumen planungsrelevanter Arten regelmäßig anzunehmen.

Die in Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten europäischen Vogelarten stellen die größte zu prüfende Artengruppe dar. Für die Avifauna wird deshalb eine automatisierte „Vorfilterung“ aufgrund oben genannter Kriterien durchgeführt. Anschließend werden die restlichen Taxa derselben einzelartbezogenen Filterung wie die Arten des Anhang IV unterzogen.

Lebewesen sind in Abhängigkeit ihres Lebenszyklus, ihrer Autökologie und Euryökie an spezifische Ausprägungen ihrer Lebensräume gebunden. Anhand dieser spezifischen (Teil-)Lebensräume kann das potenzielle Vorkommen einer Art prognostiziert werden. Dazu wurden den Spezies abhängig ihrer Habitatansprüche verschiedenen Kategorien zugeordnet. Insgesamt wurden 11 Kategorien, welche die Lebensräume in Deutschland grob untergliedern, definiert. Nach diesen Habitatkategorien werden die Vogelarten in einem ersten Schritt gefiltert, wodurch i.d.R. bereits ein Großteil der einheimischen Vogelarten kategorisch ausgeschlossen werden kann. Nach Abschluss der Relevanzprüfung kommt es nicht selten vor, dass eine Art mehreren Kategorien zugeordnet werden kann.

Habitatkategorie	Erläuterung	Beispiel typischer Vertreter
feucht	Gewässer- und Feuchtbiotope	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>)
mittel	weder durch übermäßige Trockenheit noch durch erhöhte Feuchteinflüsse geprägte Biotope	Amsel (<i>Turdus merula</i>) Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
trocken	xerotherme Biotope	Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) Zaunammer (<i>Emberiza cirulus</i>) Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)
Wald	Waldbiotope	Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>) Mittelspecht (<i>Leiopicus medius</i>) Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)
Gebüsch	Heckenstrukturen und Feldgehölze	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)

Habitatkategorie	Erläuterung	Beispiel typischer Vertreter
		Amsel (<i>Turdus merula</i>)
Garten/Park	siedlungsnahe, baumbestandene Biotope	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) Hausrotschw. (<i>Phoenicurus ochruros</i>) Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)
Offenland	Acker- und Grünlandbewirtschaftung	Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)
Fels	Felsenlandschaften, Trockenmauern, Lehmlösswände	Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>) Mauerläufer (<i>Tichodroma muraria</i>) Uhu (<i>Bubo bubo</i>)
Siedlung	anthropogen geprägte Strukturen	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) Kohlmeise (<i>Parus major</i>) Amsel (<i>Turdus merula</i>)
Küste/Nordsee	Bezug zu weitläufigen Gewässerstrukturen	Küstenseeschw. (<i>Sterna paradisaea</i>) Löffler (<i>Platalea leucorodia</i>) Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>)
Neozoen	gebietsfremde Arten (Ankunft nach 1592)	Alexandersittich (<i>Psittacula eupatria</i>) Halsbandsittich (<i>Psittacula krameri</i>) Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)

Tab. 2: *Habitatkategorien mit Erläuterungen und Beispiele typischer Vertreter*

3.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Reptilien

3.1.1.1 Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

In unmittelbarer Nähe im Osten des Geltungsbereichs befindet sich mit Trockenrasenvegetation und offenen Felsflächen ein potenzieller Lebensraum der Mauereidechse. Auch im Geltungsbereich sind zahlreiche Strukturen vorhanden, die ein Vorkommen der streng geschützten Mauereidechse (*Podarcis muralis*) ermöglichen. Das lückig verbuschte Feldgehölz im Süden des Geltungsbereichs bietet sowohl Sonnenplätze als auch ein Nahrungshabitat für die Art. Durch die südorientierte Lage ist die Fläche ganztägig sonnenexponiert. Außerdem bietet der Spielplatz östlich der Wäscherei, sowie die Ziergärten südlich der Bebauung entsprechende Strukturen. Der Hubschrauberlandeplatz im Nordwesten des Geltungsbereichs und insbesondere die nördlich angrenzende Böschung kommen außerdem als Lebensraum für die Mauereidechse in Frage. Daher war die Mauereidechse vertieft zu prüfen.

Methodik und Ergebnisse der Untersuchungen

Nach einer ersten gesamtflächigen Erfassung des Untersuchungsgebietes, in deren Verlauf potenzielle Lebensräume identifiziert wurden, wurde die Erfassung der Eidechsenfauna in der Transektmethode / Linientaxation nach den einschlägigen Methodenstandards (z.B. nach LAUFER oder SCHULTE) ausgeführt.

Dabei werden die zu prüfenden Bereiche unter besonderer Berücksichtigung der Sonnenseiten langsam in einem Abstand von ca. 2,0 m breiten Korridoren abgeschritten, sodass potenziell vorkommende Tiere möglichst wenig gestört werden und ihr natürliches Verhalten zeigen. Das etwaig zu prüfende unmittelbare Umfeld von Gebäuden entspricht dabei einem Transekt.

Der Beobachter zählt alle zumeist flüchtenden Eidechsen in diesem Bereich, wobei eindeutig nicht besiedelte Bereiche auch schneller abgeschritten werden können. Dabei erfolgt bei den adulten Tieren eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Größere Jungtiere werden als subadult bezeichnet, während kleinere als juvenile des Vorjahres erfasst werden. Spätestens im Juli kommt die Klasse der diesjährigen Jungtiere hinzu.

Die Art wurde im Wirkraum des Vorhabens nicht nachgewiesen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird für die Mauereidechse deshalb nicht erforderlich.



Abb. 7: Südlich an die Wäscherei angrenzende Ziergärten und Feldgehölze



Abb. 8: *Spielplatz östlich der Wäscherei*

3.1.1.2 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kann insbesondere im südlich abgrenzenden Feldgehölz nicht ausgeschlossen werden. Die Art benötigt, ähnlich wie die Mauereidechse sowohl exponierte Flächen als auch ein entsprechendes Jagdhabitat. Dabei ist Zauneidechse noch toleranter gegenüber Verbuschungen. Außerdem befinden sich nördlich des Hubschrauber-Landeplatzes potenzielle Lebensräume der Art in den Hangbereichen.

Methodik und Ergebnisse der Untersuchungen

Für die Zauneidechse gelten die gleichen Methodenstandards wie für die Mauereidechse.

Die Art wurde im Wirkraum des Vorhabens ebenfalls nicht nachgewiesen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird für die Zauneidechse deshalb nicht erforderlich.



Abb. 9: Hangbereiche nordöstlich des Hubschrauber-Landeplatzes

3.1.2 Säugetiere

3.1.2.1 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Das Feldgehölz südlich der Wäscherei mit einer starken Verbuschung durch Brombeeren, Besenginster und Schlehen kommen als Lebensraum für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Frage. Das Gehölz bieten sowohl Nahrungsressourcen als auch einen dichten Unterwuchs, der als Niststandort der Art in Frage kommt. Da es im Zuge der Realisierung möglicherweise zu randlichen Eingriffen in diese Habitate kommt, war eine artenschutzrechtliche Prüfung zur Haselmaus notwendig.

Methodik und Ergebnisse der Untersuchungen

Die Erfassung der kleinsten einheimischen Bilchart – der Haselmaus – erfolgte über Bilchkästen innerhalb des Plangebiets. Davon wurden in den Gebüsch im südlichen Plangebiet insgesamt 3 Kästen in einer Höhe von 40 cm bis 100 cm im Zeitraum 04 – 09/2022 installiert. Weitere potenzielle Habitate der Haselmaus sind innerhalb des Plangebiets mangels hinreichend dichter Gebüsche nicht gegeben. Während der Flächenbegänge wurden die Bilchkästen ab 07/2022 über die Reinigungsklappen regelmäßig auf einen etwaigen Besatz kontrolliert (Bau eines Kobels). Weiterhin wurde die Fläche in Bereichen mit Haselnusssträuchern auf Nagespuren der Art an am Boden liegenden Haselnüssen untersucht. Anhand der typischen Nagespuren der Haselmaus lassen sich diese von denen anderer Säugetiere wie z.B. Eichhörnchen, Siebenschläfer und echten Mäusen unterscheiden. Gleichzeitig wurde in einsehbaren Bereichen eine Kobelsuche in Gebüsch und Grasbeständen durchgeführt. Kobeln werden zumeist aber nur zufällig gefunden.



Abb. 10: Brombeer- und Waldrebenestrüpp an der Südböschung

Während der Untersuchungen konnte die Haselmaus im Plangebiet weder durch Bilchkästen noch durch Nagespur- und Kobelsuche nachgewiesen werden. Grundsätzlich handelt es sich bei der Haselmaus erfahrungsgemäß um eine zumeist schwer nachweisbare Art. Deshalb ist es sinnvoll mehrere Methoden gleichzeitig anzuwenden, um die Wahrscheinlichkeit eines Nachweises zu erhöhen. Dennoch konnte die Art nicht nachgewiesen werden, weshalb keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich wird.

3.1.2.2 Fledermäuse (Microchiroptera)

Innerhalb des Plangebiets waren mögliche Quartiere streng geschützter Fledermausarten nicht per se auszuschließen. Auch in jüngeren Gehölzen können durch Astabbrüche frühzeitig entsprechende Höhlen und Spalten entstehen, die für Fledermäuse als Quartiere dienen. Der Randbereich des südlich an das Feldgehölz angrenzenden Walds ist durch stammstärkere Bäume definiert und bietet weitere mögliche Tagesquartiere. Außerdem zeigt das Gebäude der Wäscherei am oberen Ende der Metallverkleidung mögliche Einschluflmöglichkeiten für Fledermäuse, die als Quartiere genutzt werden könnten.

Methodik und Ergebnisse der Untersuchungen

Vor dem Laubaustrieb 2022 wurde das Plangebiet nach potenziellen Quartieren von Fledermäusen abgesucht. Hierbei wurden sämtliche potenziell von Rodungen betroffene Gehölze auf Baumhöhlen, tiefe Faulstellen, Rindentaschen und starke Astabbrüche, insbesondere aber auch potenzielle Spaltenquartiere unter der Hallenverkleidung (Trapezblech) der Wäscherei sowie die Randbleche an dem Flachdach intensiv per Sichtprüfung und Spurensuche (Kot, Futtertierreste, Talgablagerungen etc.) mit einem Endoskop untersucht. Während der Wochenstubezeit konnten keine Hinweise auf Fledermäuse erfolgen.

Am 09/10.06.2022 wurde bei günstiger Witterung für einen Zeitraum von 24 h ein Batcorder auf dem Flachdach der Wäscherei installiert. Bei der Detektorerfassung sollten die Parameter Artendiversität, Aktivitätsmuster und Fledermausdichte potenzieller Fledermäuse näher untersucht werden. Dabei kam ein Untersuchungsgerät von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Einsatz. Die Registrierung der Fledermäuse erfolgte mit Hilfe des autark operierenden Fledermausdatenloggers Mini-BatCorder1.0 der Fa. ECOOBS, in Kombination mit einer Sichtbeobachtung. Das Mikrofon wurde nach den empfohlenen Einstellungen kalibriert. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Standorte einer möglichst guten Beschallung durch rufende Fledermäuse ausgesetzt sind. Als Software wurden ebenfalls Programme desselben Unternehmens verwendet. Zur Archivierung kam das Programm bcAdmin3.0 zum Einsatz, während die Auswertungen über die Programme bcAnalyze3.1 und batIdent1.5 erfolgten.

Der Batcorder erfasst während eines Einsatzes automatisch, solange der Akku das zur Funktion erforderliche Ladeniveau hält. Bei dem eingesetzten Gerät umfasst der Zeitraum ca. 24 Stunden, wodurch eine vollständige Nacht von der Dämmerung bis zum Sonnenaufgang abgedeckt wird.

Der Schwellenwert zur Rufaufzeichnung wurde mit dem üblichen Wert von 27 dB eingestellt (mini-bc Threshold: -27). Allgemein wird für laut rufende Arten > 30 kHz, wie z.B. für Abendsegler eine maximal detektierbare Reichweite ca. 100 m bis 130 m angenommen, die vermutlich aber nur selten erreicht wird, während Pipistrelloide mit 20 m bis 30 m angegeben werden können. Für besonders leise rufende Arten können vereinzelt auch geringere Werte angenommen werden.

Jede erfasste Rufsequenz bzw. jeder einzelne Ruf wird in bcAdmin verwaltet und dokumentiert. Mit Hilfe der Software batIdent erfolgt eine automatisierte Auswertung der erfassten Daten (Artzuordnung). Mit dem Programm bcAnalyze werden die Rufe im Anschluss noch einmal hinsichtlich der automatischen Ergebnisse überprüft und bestimmt. Große Unterschiede in der Häufigkeit artspezifischer Lautzuordnungen treten in der Regel zwischen laut und leise rufenden Fledermausarten auf. Zu den leise rufenden gehören z.B. alle Langohren (*Plecotus spec.*) oder die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*). Unter Umständen werden solche Arten sogar überhört und es können weitere Nachweismethoden (z.B. Netzfänge) erforderlich werden.

Während der Untersuchungen konnten lediglich 3 nicht auswertbare Rufe erfasst werden, die wahrscheinlich Laubschrecken zuzuordnen sind. Die Daten belegen, dass der unmittelbare Bereich um die Wäscherei von Fledermäusen nicht regelmäßig oder häufig von Fledermäusen frequentiert wird. Die Daten deuten darauf hin, dass zumindest keine Quartiere unter den Blechen bezogen wurden. Gelegentliche Überflüge waldbewohnender Fledermausarten sind nicht geeignet artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

Für die Artengruppe der Fledermäuse wird deshalb keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.



Abb. 11: Blechverkleidung an der ehem. Wäscherei

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Nachfolgend werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind. Es werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft. Während gefährdete Vogelarten (Arten der Roten Liste für Rheinland-Pfalz und der Bundesrepublik Deutschland) Art-für-Art behandelt werden – es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor – werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologische Gilden) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Situation erfordert eine Einzelartbetrachtung. Gleiches gilt für gefährdete und/ oder streng geschützte Vogelarten, sofern diese verhältnismäßig kleinräumige Untersuchungsgebiete lediglich überfliegen (z.B. Mäusebussard während der Jagd) und nach menschlichem Ermessen keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf Individuen der jeweiligen Art zu erwarten sind.

Die Beobachtung der Avifauna erfolgte, indem während der Brutperiode Beobachtungen durchgeführt wurden. Mit einem geeigneten Fernglas wurden auch weiter entfernte Tiere beobachtet, ohne dass diese die Anwesenheit des Beobachters bemerkten, und somit ihre natürlichen Verhaltensweisen zeigten. Die Nutzung von Bruthabitaten kann i.d.R. durch Auffinden der Nester bzw. den Anflug fütternder Altvögel nachgewiesen werden. Eine Bruthabitatnutzung ist auch bereits dann anzunehmen, wenn Reviere über mindestens 2 Wochen besetzt werden.

Methodik der Untersuchungen

Die Erfassung der Avifauna erfolgte über Beobachtungsansitze während der Vogelbruttsaison in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005/2012) zu verschiedenen Tageszeiten an witterungsgünstigen Tagen. Dabei wurden nach Möglichkeit gut getarnte Positionen eingenommen, die einen geeigneten Überblick über das Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Flächen bieten. Dabei wurden alle Vorkommen und relevanten Verhaltensweisen der Vogelarten dokumentiert, die Rückschlüsse auf die Habitatnutzungen zulassen. Der Beobachter verweilt in Abhängigkeit der lokalen Verhältnisse 20 bis 60 Minuten pro Beobachtungsansitz. Dabei erfolgt in erster Linie die Unterscheidung in Nahrungsgäste, Rastvögel und Brutvögel bzw. Brutverdacht.

Zusätzlich zur visuellen Erfassung erfolgt eine Artbestimmung über die Rufanalyse.

Primär waren aufgrund der Habitateigenschaften neben Gebäudebrütern an der alten Wäscherei vor allem Boden, Gebüsch und Baumbrüter in Bereichen mit potenziell entfallenden Gehölzstrukturen zu untersuchen. Die intensiven Untersuchungen beschränken sich in vorliegendem Fall auf Bereiche, welche im Zuge der Realisierung maßgeblichen Eingriffen in Lebensräume von Vögeln unterworfen sind.

Die Erfassungen der Vogelarten werden nachfolgend tabellarisch dargestellt. Der erstmalige Nachweis eines Brutpaares sowie der eines jeden zusätzlichen Brutpaares wird fett dargestellt.

Vogelart / Datum	18.4.	12.5.	22.5.	14.6.	22.6.	8.7	11.7.	10.8.
Blaumeise	2 RP ³ , NG	1 RP, NG	1 BV, NG	1 BV	NG	NG	NG	NG
Kohlmeise	1 RP ⁴ , NG	2 RP, NG	1 BV, 2 BV, NG	1 BV, NG	1 BV ⁵ , NG	1 BV, NG	NG	NG
Ringeltaube		NG	1 RP ⁶	1 BP	1 BP	NG		NG
Mönchgrasmücke		1 RP ⁷	1 BV	1 BV	1 BV			
Hausrotschwanz		1 BP ⁸	1 BP	1 BP	NG	NG	NG	
Fitis	1 RP ⁹	1 BV	1 BV	1 BV	1 BV			
Goldammer		NG	1 BV ¹⁰	1 BV		1 BV	NG	
Amsel	NG	1 BP ¹¹	1 BP	1 BV ¹²	1 BV	NG	NG	NG
Mauersegler				Ü (BV)	Ü (BV)	Ü (BV)		
Hausperling	NG	NG	NG	NG	NG	NG	NG	NG
Buchfink			NG	NG				

Tab. 3: Erfassung der Vogelarten im Plangebiet 2022

Legende	
NG	Nahrungsgast
BP	Brutpaar
BV	Brutverdacht
SW	Sing-/Sitzwarte

³ mind. 2 BV im westlichen und östlichen Wald, **davon 1 BP von potenziellen Teilrodungen betroffen**

⁴ mind. 1 RP im westlichen Wald, BP nicht von Teilrodungen betroffen

⁵ mind. 1 RP im südlichen Wald, BP nicht von Teilrodungen betroffen

⁶ mind. 1 BP in Feldgehölzhecke im westlichen Plangebiet, BP nicht von Teilrodungen betroffen

⁷ mind. 1 BV in Feldgehölzhecke im südwestlichen Plangebiet, **BP von Teilrodungen betroffen**

⁸ mind. 1 BP an Gebäude der ärztl. Bereitschaftspraxis, BP nicht von Rückbau betroffen

⁹ mind. 1 BV im südlichen Wald, BP nicht von Teilrodungen betroffen

¹⁰ mind. 1 BV im südlichen Feldgehölz an gehölzfreier Stelle, **BP wahrscheinlich von Teilrodungen betroffen**

¹¹ 1 BP in Feldgehölz im südlichen Feldgehölz, BP nicht von Teilrodungen betroffen

¹² 1 BV in Feldgehölz im südlichen Feldgehölz, BP nicht von Teilrodungen betroffen

Ubiquitäre Vogelarten haben wenig spezialisierte Habitatansprüche, oftmals hohe Bestandsdichten und bilden große Populationen. Daraus ergibt sich eine weite Verbreitung, wodurch diese Arten i.d.R. als ungefährdet einzustufen sind. Zahlreiche ubiquitäre Arten sind mehr oder minder stark ausgeprägte Kulturfolger, die entsprechend auch im Bereich des Krankenhausgeländes regelmäßig Bruthabitate und (Teil-)Lebensräume beziehen, während Nahrungsgäste das Plangebiet gelegentlich oder regelmäßig als Teilnahrungshabitat frequentieren.

Ubiquitäre Vogelarten

Amsel (*Turdus merula*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Mauersegler** (*Apus apus*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*)

Bestandsdarstellung

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben.

Es wird pauschal von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der eigenen Brutvogelkartierung als "sehr häufig vorkommend" eingestuft wurden. Des Weiteren werden den genannten Arten in der IUCN¹³ entsprechend große Populationsstärken zugesprochen, die auch auf große lokale Populationen schließen lassen.

Folgende gefährdete Vogelarten der Roten Liste von Rheinland-Pfalz oder Deutschland frequentieren das Untersuchungsgebiet als Teilnahrungshabitat. Da für diese Arten keine maßgebliche Gefährdung durch das Vorhaben prognostiziert wird, erscheint eine einzelartbezogene Betrachtung obsolet:

Der Haussperling gilt laut der Roten Liste von Rheinland-Pfalz als gefährdet (Kategorie 3). Er nutzt in kleinen Trupps nahezu das gesamte Plangebiet mit Ausnahme dicht bewaldeter Bereiche als Teilnahrungshabitat. Sandige Bereiche in gärtnerischen Anlagen werden als Huderplätze genutzt. Der Haussperling ist kein nachgewiesener Brutvogel innerhalb des Plangebiets, wenngleich Bruten in der Fassade des Gebäudekomplexes nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Die vom Rückbau betroffene alte Wäscherei ist kein Bruthabitat, sodass keine maßgebliche Betroffenheit der Art vorliegt. Deshalb wird keine einzelartbezogene Prüfung für den Haussperling erforderlich.

¹³ Die IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources; dt.: Internationale Vereinigung zur Bewahrung der Natur), auch Weltnaturschutzunion, ist eine internationale Nichtregierungsorganisation. Die IUCN erstellt unter anderem eine globale Rote Liste gefährdeter Arten.

Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> VSR Art. 4 (1 und 2) <input type="checkbox"/> § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG: <input type="checkbox"/> Verantwortungsart: <input type="checkbox"/> RL Rheinland-Pfalz (2018): <input type="checkbox"/> RL Bundesrepublik Deutschland (2021):
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Es liegen Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet vor. <u>Erhaltungszustand der lokalen Populationen:</u> Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen können aufgrund der repräsentativen Aufnahmen während der Vegetationsperiode 2022 als günstig bezeichnet werden. Darüber hinaus sind dem Gutachter die Arten im Gebiet als regelmäßig vorkommend bekannt (Häufigkeitsabschätzung).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Rodung von Gehölzen während des gesetzlichen Rodungszeitraums V2 Maßnahmen gegen Vogelschlag <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) A1 Installation von Nisthilfen für die Blaumeise A2 Anlage von Extensivgrünland mit Gebüschgruppen für Goldammer und Mönchsgrasmücke
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. , Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <p>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bau- und anlagebedingte Individualtötungen erhöhen sich nicht in signifikanter Weise, da sich der Verkehr innerorts auf dem Krankenhausgelände mit sehr geringer Geschwindigkeit bewegen wird. Durch ein evtl. geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den umliegenden Straßen erhöht sich das Risiko für Vogelarten nicht in signifikanter Weise. Tötungen können durch eine vollständige Rodung aller Gehölze im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutsaison vermieden werden (**V1**).

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- Vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Individualtötungen werden im Wohn- und Gewerbegebiet i.d.R. durch Vogel-schlag an Fensterscheiben herbeigeführt. Dies gilt bereits für Verglasungen ab ca. 0,5 m². Individualtötungen können durch die Verwendung von Vogelschutzglas oder Grafikfolien weitestgehend vermieden werden (**V2**).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände**
gem. § 44 Abs. , Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Arten Blaumeise, Kohlmeise und Amsel waren 2022 mit jeweils 2 Brutpaaren nachgewiesene oder vermutete Brutvögel innerhalb des Plangebiets. Die Arten Goldammer, Fitis, Hausrotschwanz, Ringeltaube und Mönchsgrasmücke waren jeweils mit 1 Brutpaar vertreten. Zur Sicherheit ist eine Bruthabitatnutzung innerhalb des Plangebiets auch bei Brutverdachtsfällen anzunehmen.

Bei Realisierung des Vorhabens kommt es zum Verlust einzelner Brutplätze der oben genannten ubiquitären Vogelarten. Dies betrifft jeweils 1 Brutplatz von Blaumeise, Mönchsgrasmücke und Goldammer.

Die verbleibenden Teillebensräume im räumlichen Zusammenhang sind vermutlich möglicherweise ausreichend groß, um den zusätzlichen Revierbedarf vollständig zu erfüllen. Zur Gewährleistung der Erhaltungszustände der kommunen europäischen Vogelarten im Naturraum und somit

auch in Rheinland-Pfalz und zur Wahrung der ökologischen Funktion sind sicherheitshalber vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Zur kurzfristigen Kompensation verlorengelassener Bruthabitate sollen auf dem Klinikgelände noch vor Beginn der Rodungsarbeiten mind. 3 Nisthilfen (Vollhöhlen mit Öffnungsdurchmesser von 2,6 bis 2,8 mm) installiert und dauerhaft unterhalten werden (**A1**).

Zur mittelfristigen Kompensation ist im räumlichen Zusammenhang eine extensive Magerwiese mit einzelnen Gebüschgruppen anzulegen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten (**A2**). Hierzu eignen sich z.B. auch extensiv beweidete Flächen mit Schafen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf Fortpflanzung oder Überwinterung der Art.

Im Zuge der Errichtung einer neuen Hubschrauberlandeplattform auf dem Dach des Klinikums kommt es zukünftig zu keinem Start- und Landetrieb mehr am Boden. Dadurch werden Störungen auf angrenzende Bruthabitatnutzungen von Vögeln reduziert. Temporäre Störungen durch Bauarbeiten auf dem Klinikgelände haben keine nachhaltigen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population.

Bei den vorgenannten Brutvogelarten innerhalb des Plangebiets handelt es sich um solche, die durch die Nutzung anthropogener Siedlungsbereiche bereits ein hohes Maß an Störungen tolerieren. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch anthropogene Störungen ist deshalb nicht auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen **V1, V2, A1, A2**.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung sowie Ausgleichsmaßnahmen wurden nach sorgfältiger Analyse von Bestand und Eingriff erarbeitet und in diesem Fachbeitrag ausführlich dargelegt. Hinsichtlich der Sensibilität von Ökosystemen berücksichtigen die formulierten Maßnahmen nach menschlichem Ermessen alle Faktoren, die relevant sind, um keine Verschlechterung der derzeitigen Erhaltungszustände der lokalen Populationen durch das Vorhaben herbeizuführen.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen oder Individualverluste von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten zu vermindern bzw. zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- **V1 Rodung von Gehölzen während des gesetzlichen Rodungszeitraums:**

Zu rodende Gehölze innerhalb des Plangebiets dienen europäischen Vogelarten nachweislich als Brutstätten. Deshalb muss für die Rodung aller Gehölze der gesetzlich zulässige Rodungszeitraum nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (vom 1. März bis zum 30. September verboten!) eingehalten werden. Rodungs- und Rückbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraums wären nur unter Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung denkbar und bedürfen einer Ausnahme genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde. Sollten Reviere oder besetzte Nester festgestellt werden muss mit den Arbeiten bis zum Verlassen des Wirkraums durch die Jungvögel abgewartet werden.

Rodungsgut ist umgehend zu häckseln oder abzufahren, da Reisighaufen von gebüschbrütenden Vogelarten (z.B. Amsel) rasch und bevorzugt als Bruthabitate angenommen werden.

- **V2 Maßnahmen gegen Vogelschlag**

Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Vögeln sind west-, süd-, oder ostwärts gerichtete Fensterflächen, die eine Glasfläche von 0,5 m² überschreiten, so zu gestalten, dass von Ihnen keine Vogelschlaggefahr ausgeht. In diesen Fensterscheiben spiegeln sich Bäume und Gebüsch, welche die Tiere anzufliegen versuchen.

Geeignete Maßnahmen sind die Verwendung von Vogelschutzglas (z.B. Ornilux) oder die Verwendung von UV-Sperrfolien bzw. anderweitiger Grafikfolien

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/ CEF-Maßnahmen (engl.: continuous ecological functionality-measures, dt.: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG werden durchgeführt, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- **A1 Installation von Nisthilfen für die Blaumeise:**

Zur kurzfristigen Kompensation verlorengender Niststätten sind in störungsarmen Bereichen des Klinikgeländes nach erfolgten Rodungsarbeiten und vor Beginn der darauffolgenden Brut-saison mind. 3 Vogelnistkästen (Vollhöhlen mit Öffnungsdurchmessern von 26 bis 28 mm) in einer Höhe von 1,80 bis 3,0 m an Bäumen bzw. Gebäuden zu installieren. Die Öffnungen sind nach Osten und Südosten auszurichten. Es sind möglichst keine vollsonnig exponierten Standorte zu wählen. Es sollen keine größeren Öffnungsdurchmesser gewählt werden, da es ansonsten zu Konkurrenzsituationen z.B. mit Kohlmeisen kommen kann, die geringfügig größere Öffnungsdurchmesser benötigen und welche Blaumeisen bei der Revierbesetzung i.d.R. überlegen sind.

Pflegebedarf: Die Nistkästen sind jährlich zwischen dem 01.10. und dem 28.02. auszuräumen und zu reinigen. Beschädigte Nistkästen sind – sofern sie ihre Funktion nicht mehr erfüllen – zu reparieren oder zu ersetzen. Die Nisthilfen sind dauerhaft zu unterhalten.

- **A2 Anlage von Extensivgrünland mit Gebüschgruppen für Goldammer und Mönchsgrasmücke:**

Zur Schaffung neuer Bruthabitate für die Goldammer soll im räumlichen Zusammenhang eine Magerwiese mit einer Größe von ca. 100 m² angelegt bzw. entwickelt werden. Diese sollte idealerweise an bereits vorhandene Offenlandstrukturen anschließen, um eine höhere Attraktivität zu entfalten. Die Magerwiese ist durch einzelne, lockere Gebüschgruppen (ggf. in Randbereichen) für die Mönchsgrasmücke zu ergänzen.

Bei der Berechnung der erforderlichen Flächengröße sind die potenziell möglichen Reviergrößen anzunehmen. Für die meisten einheimischen Singvögel werden Reviergrößen von wenigen hundert Quadratmetern bis mehr als 1 Hektar in der Fachliteratur angegeben (BfN 2016). Die Größen können aufgrund der räumlichen Bruthabitatstrukturen und des Nahrungsangebotes sowie artspezifisch sehr stark variieren, sodass keine pauschalen Aussagen getroffen werden können. Häufig kommt es bei hoher Brutdichte auch zu Revierüberschneidungen unterschiedlicher Taxa.

Bei Feldgehölzen und Saatgut ist auf Autochthonie nach § 40 BNatSchG zu achten. Etwaige Ansaaten und Pflanzungen sollten Mitte September bis Ende November realisiert werden, um

bestmögliche Anwachsrate sicherzustellen. Alternativ kann die Maßnahme auch in Beweidungsprojekten zum Naturschutzfachlichen Flächenausgleich integriert werden.

Das Magergrünland mit einzelnen Gebüschgruppen ist dauerhaft zu erhalten.

Pflegebedarf: Das Magergrünland ist extensiv zu pflegen und entweder 1 x jährlich im Zeitraum Mitte Juli bis Mitte August zu mähen. Eine frühere Mahd darf wegen bodenbrütenden Vogelarten nicht erfolgen. Das Mahdgut ist anschließend abzutransportieren. Im Falle einer extensiven Beweidungsmaßnahme erfolgt die Pflege entsprechend dem zu erarbeitenden Pflege- und Entwicklungskonzept.

5 Zusammenfassung

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Kapitels 6 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Arten

5.1 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG	ja / nein	Erhaltungszustand in RLP
deutsch	zoologisch			
Ubiquitäre Vogelarten:		Tötung (Nr. 1) Störung (Nr. 2) Schädigung (Nr. 3)	nein nein nein	günstig
Amsel	<i>Turdus merula</i>			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			

Tab. 4: Übersicht über die Betroffenheit von Arten des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Für das ca. 5,9 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Gö-21 „Erweiterung Klinikum“ in Idar-Oberstein (Stadtteil Göttschied) wurde im Jahr 2022 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sap II) durchgeführt.

In einem ersten Schritt wurden alle potenziell „planungsrelevanten“ Arten einer Relevanzprüfung unterzogen. Darin wurden diejenigen Arten herausgefiltert, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Alle übrigen Arten wurden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen und die Nachweise in einer Gesamtbeobachtungsliste dargelegt.

In Folge werden keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um einschlägige Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzumildern bzw. zu vermeiden.

Die Methodenstandards wurden nach folgenden Arten / Gruppen ausgerichtet:

Säugetiere

- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Fledermäuse (Microchiroptera)

Innerhalb der zu erwartenden Eingriffsbereiche sowie unmittelbar angrenzend konnte die Haselmaus nicht nachgewiesen werden.

Das rückzubauende Gebäude der ehem. Wäscherei beherbergt keine Fledermausquartiere. Für Fledermäuse geeignete Höhlenbäume sind von potenziellen Teilrodungen nicht betroffen. Das Plangebiet wird kaum von jagenden Fledermäusen frequentiert.

Reptilien

- Mauereidechse (*Podarcis muralis*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Innerhalb der zu erwartenden Eingriffsbereiche sowie unmittelbar angrenzend konnten sowohl die Mauereidechse als auch die Zauneidechse nicht nachgewiesen werden.

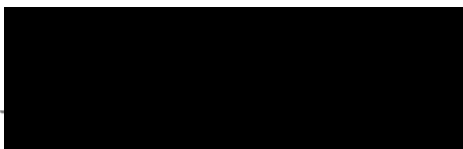
Europäische Vogelarten

- Ubiquitäre Vogelarten (Aves)

Bei den europäischen Vogelarten konnten 8 Arten mit insgesamt 11 Nistplätzen als Brutvögel nachgewiesen werden, wovon mind. 3 Brutplätze im Zuge des geplanten Eingriffs entfallen werden. Dies betrifft mit jeweils 1 Brutpaar die Goldammer, die Mönchsgrasmücke und die Blaumeise.

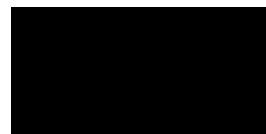
Mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V1 und V2 sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 kann die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die untersuchten Arten bzw. Artengruppen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Kaiserslautern, den 19. September 2022



Dipl.-Ing. silv. (Univ.), Forstassessor

Christian Konrath



B. Sc. Umweltschutz

Johanna Freitag

6 Anhang

6.1 Relevanzprüfung (Daten aus ART@FAKT, TK25 Nr. 6209 „Idar-Oberstein“)

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH/VSR	Schutz	potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
						n: nicht vorhanden (v): vermutet v: vorhanden			

Mammalia	Säugetiere	1990	2020						
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	0	V	II, IV, V	§§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	II	G	IV	§§		(v)		
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	4	3	IV	§§§		(v)		
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	2	II, IV	§§§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	G	IV	§§		(v)		
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§		(v)		
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	(neu)	V	IV	§§		(v)		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3		IV	§§		(v)		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§		(v)		

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH/VSR	Schutz	potenzielle Lebensräume			Ausschlussgrund
						im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Vorhaben	
						n: nicht vorhanden (v): vermutet v: vorhanden			
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§		(v)		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1		IV	§§		(v)		
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	IV	§§		(v)		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3		IV	§§		(v)		
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	(neu)	D	IV	§§		(v)		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	V	IV	§§		(v)		
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	II, IV	§§		(v)		

Lissamphibia	Amphibien	1996	2020						
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	4	V	IV	§§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	3	3	IV	§§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§	n			keine Habitateigenschaften

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH/VSR	Schutz	potenzielle Lebensräume im Wirkraum Vorkommen der Art im Wirkraum Beeinträchtigung durch das Vorhaben			Ausschlussgrund
						n: nicht vorhanden (v): vermutet v: vorhanden			
Reptilia	Reptilien	1996	2020						
<i>Coronelle austriaca</i>	Schlingnatter	4	3	IV	§§		(v)		beim Nachweis von Eidechsen ggf. zu prüfen
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		V	IV	§§		(v)		
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse		V	IV	§§		(v)		
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	1	1	IV	§§	n			keine Habitateigenschaften

Insecta	Insekten	1998 - 2019	2011 - 2013						
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollafter	1	1	II, IV	§§		(v)		Lebensräume in den nördlich festgesetzten Feldgehölzflächen bedingt denkbar, hier erfolgt jedoch kein Eingriff
<i>Lycaena dispar</i>	Gr.Feuerfalter, Flussampfer- Dukatenf.	V	3	II, IV	§§	n			keine Habitateigenschaften
<i>Maculinea arion</i>	Quendel- Ameisenbläuling	2	3	IV	§§	n			keine Habitateigenschaften

Polypodiopsida und Magnoliopsida	Farn- und Blütenpflanzen								
---	---								

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH/VSR	Schutz	Kurzzeittrend (27 Jahre)	Verantwortungsart
Aves	Vögel	2018	2021				
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				§	o	+ , -
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	Art.4(2): Brut	§		
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V		§		
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				§	o	+ , -
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	3		§	a	+,-
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink				§	o	-
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling				§	o	!!
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig				§	z	!
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig				§		
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				§	o	!!
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				§	o	!
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle				§	o	-
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				§	z	!!
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe				§	o	!!
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3		§	aa	+ ,!
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht				§	o	!
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§	z	+ ,!!
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	2	1	Art.4(2): Brut	§§	a	+,-

<i>Emberiza cirulus</i>	Zaunammer		3	Art.4(2): Brut	§§	a	+,-
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				§	o	!
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				§	0	+,-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				§§§	o	+,,!
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		3		§	o	+,-
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				§	o	!
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				§	z	!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	V		§	aa	!
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	3	Art.4(2): Brut	§§	aa	-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§	o	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall				§	z	+,-
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				§		
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				§	o	+,-
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				§	o	!!
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				§		
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				§	o	+,-
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				§	o	!
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				§	o	+,,!
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	3			§	aa	!!
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	3	V		§	aa	!
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				§	o	+,,!
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V			§	o	-
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				§	o	!!

<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	3			§	aa	+,-
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				§	a	-
<i>Pica pica</i>	Elster				§	o	-
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§	a	+,!
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				§§	z	+,!
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				§	o	!!
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff				§	o	+,-
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen				§	o	+,!
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen				§	a	!
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	Art.4(2): Brut	§	aa	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				§	aa	+,-
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				§	o	+,!
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				§	a	+,!
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2		§§§	aa	+,-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V	3		§	a	+,!
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				§	z	+,!
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				§		
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				§	o	+,!
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V			§	a	!
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				§	o	+,!
<i>Turdus merula</i>	Amsel				§	o	!!
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				§	o	!
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel				§	a	-
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel				§	o	+,!

<i>Upupa epop</i>	Wiedehopf	2	3	Art.4(2): Brut	§§	o	+,-
-------------------	-----------	---	---	-------------------	----	---	-----

Tab. 5: Relevanzprüfung

6.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zu den tangierten Themenbereichen:

- BAUER et al. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Gesamtband.
- BLANKE (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten, Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- Bundesamt für Naturschutz (2019): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente, BfN-Skripten 534.
- DIETZ und KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas, Kosmos Verlag, 394 S.
- DOERPINGHAUS et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20.
- FLADE (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag Eching
- GEDEON et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- HEMPEL (2013): Artensteckbrief Mauereidechse, in: Feldherpetologie (Online: <https://feldherpetologie.de/heimische-reptilien-artensteckbrief/mauereidechse/>), Zugriff: 27.09.2019
- KERKELMANN (Hrsg., 2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexikon Verlagsgesellschaft mbH Berlin.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz LBM (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.
- LAUFER, SCHULTE (2015): Verbreitung, Schutz und Biologie der Mauereidechse *Podarcis muralis*, Chimaira-Verlag, Frankfurt/Main.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz LBM (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.
- PFALZER (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Sozillaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Mensch & Buch Verlag, Berlin, 269 S.
- SCHULTE et al. (2008): Allochthone Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Deutschland, in: Zeitschrift für Feldherpetologie 15: 139-156, Laurenti-Verlag, Bielefeld.

- SÜDBECK et al. (2012), Hrsg.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TRAUTNER et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Bookson Demand GmbH Norderstedt.

Rechtsgrundlagen

- BauGB, Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) geändert.
- BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege: v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) geändert.
- LNatSchG, Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturchutzgesetz - vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten v. 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL); ABl. Nr. L 206 S.7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368).
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, VSch-RL); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010.
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305 vom 08/11/1997 S. 0042 – 0065.